

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 127 (2001)  
**Heft:** 11: Kältemittel

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zünglein an der Waage

Im Rahmen der im letzten November vom Architekturforum durchgeführten Veranstaltung zum Thema Wettbewerbswesen hat Timothy Nissen in Vertretung der Wettbewerbskommission die im Publikum sehr gut vertretene Jurorenschaft provoziert, indem er eine bessere Ausbildung und Kontrolle der Fachpreisrichter und -richterrinnen durch die Wettbewerbskommission forderte.<sup>1</sup> Man mag darüber streiten, ob dieser Vorschlag sinnvoll ist, und, wenn ja, wie weit ein solches Qualifikationsverfahren für eine Mitgliedschaft im Preisgericht gehen soll. Richtig aber ist in jedem Fall die Tatsache, dass Juroren und Jurorinnen eine Schlüsselrolle für die Qualität des Resultats von Architekturwettbewerben spielen. Bevor sich die SIA-Wettbewerbskommission der zwar durchaus berechtigten, aber nur schwer durchsetzbaren Forderung nach neuen Qualitätskriterien wie Urteilkraft, Konsens- und Kommunikationsfähigkeit oder auch verfahrensrechtliche Kompetenz annimmt, scheint es angebracht, zunächst die vorhandenen Regeln ihrem ursprünglich gemeinten Sinn nach durchzusetzen und den heutigen Bedingungen anzupassen.

Gemeint ist der in der Ordnung SIA 142 formulierte Grundsatz, dass bei der Zusammensetzung des Preisgerichts die Mehrheit der Mitglieder aus Fachpreisrichtern bestehen soll. Dieser Forderung liegt eine Unterscheidung von Fachpreisgericht und Sachpreisgericht zu Grunde. Während es sich bei jenen um anerkannte Architekten handelt, vertreten die Sachpreisrichter mehr die strategischen Zielsetzungen und andere Interessen des Auftraggebers. Diese Regelung macht durchaus Sinn. Eine stärkere Vertretung der Auftraggeberinteressen wäre mit dem Risiko verbunden, dass weniger die Qualität der architektonischen Lösung, sondern plötzlich andere, meist politische Motive im Vordergrund stehen.

Nun wird diese Mehrheitsregel hierzulande noch so angewandt, dass das Architekturdiplom oder eine entsprechende Anerkennung durch die Verbände automatisch zur Einteilung in die Gruppe der Fachjuroren führt. «Nicht-praktizierende» Architekten, die strategische Schlüsselpositionen in Verwaltung und Privatwirtschaft besetzen, werden so zum Zünglein an der Waage. In ihrer Doppelrolle als «Architekt» und «Auftraggeber» gewinnen sie eine Position, die ihnen erlaubt, je nach persönlicher Vorliebe und Kompetenz mehr in die eine oder andere Richtung zu drängen.

Unsere Nachbarn in der EU haben die Problematik offenbar erkannt und beginnen damit, nur die «freien» Architekten zum Fachpreisgericht zu zählen. Das Unterscheidungskriterium zwischen Fachpreisgericht und Sachpreisgericht wird nicht mehr nur formal bestimmt durch ein einmal erworbenes Diplom, sondern inhaltlich durch die realen, aus der Funktion heraus resultierenden Interessenkonstellationen: das sind nun einmal auf der einen Seite der Auftraggeber und auf der anderen der Auftragnehmer.

Urban Frei, Christoph Schmid, Gustav Peter

## 7 **Wirtschaftlicher und ökologischer Einsatz von Kältemitteln**

Eine Übersicht neuer Kältemittel

Jens Krauss

## 15 **Intelligentes Klimatisieren**

Prototyp eines neuronalen Heizungsreglers

## 26 **Umsetzung des revidierten Raumplanungsrechts**

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen ist seit dem 1. September 2000 neu geregelt. Wie gehen die Kantone mit dem revidierten Raumplanungsgesetz um?

1 vgl. «Wettbewerb im Kreuzverhör», tec21, 6/2001, S. 24f